



MITTELSCHULE BUCHLOE
MÜNCHENER STR. 22
86807 BUCHLOE



Mittelschule Buchloe – Münchener Straße 22 – 86807 Buchloe – Tel.: 08241 918660 – Fax: 08241 91866 11 – E-Mail: verwaltung@mittelschule-buchloe.de

Liebe Eltern,

liebe Schülerinnen und Schüler,

am 16.03.2020 wurde der Unterrichtsbetrieb an den Schulen eingestellt.

Seither wurden digitale Lernangebote an den Schulen eingerichtet. Nun soll ab dem 27.04.2020 mit einer schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen begonnen werden.

Insgesamt zeigt die Rückmeldung, dass die Mittelschule Buchloe auf einem recht guten Weg ist, alle Schülerinnen und Schüler im "Homeschooling" bestmöglich zu unterstützen. Ohne Sie als Eltern wäre das allerdings nicht möglich! **Vielen Dank dafür!**

Wir beginnen den Schulbetrieb in geringem Umfang unter strengen Vorsichtsmaßnahmen. Unser vorrangiges Ziel ist es natürlich, Infektionen zu vermeiden. Aus diesem Grund gibt es einige Dinge, welche die Schülerinnen und Schüler beachten müssen.

Schutzmaßnahmen bei Gestaltung des Unterrichts sowie der Pausen

Bei der Gestaltung des Unterrichtsbetriebs ist insbesondere auf Folgendes zu achten: Der Zugang zum Schulhaus ist reglementiert: Um die Abstandsregeln einzuhalten, müssen die Schüler speziell zugewiesene Eingänge verwenden. (Eingang Mensa – anschließend Hände waschen und desinfizieren)

- Es gelten zunächst die bereits bekannten Verhaltensregeln
 - ❖ Es wird darauf geachtet, dass die bereits bekannte Nies- und Hustenetikette eingehalten wird (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>).
 - ❖ Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert sich regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen. (Nach Betreten des Schulhauses, vor und nach den Pausen, nach der Toilettenbenutzung) Während des gesamten Schulbesuchs müssen geltende Abstandsregeln eingehalten werden (mindestens 1,5 Meter)
- Die Umsetzung dieser Vorgaben wird vor Ort u.a. durch geeignete organisatorische Maßnahmen, wie etwa:
 - ❖ durch das Auseinanderrücken der Bänke im Klassenzimmer
 - ❖ durch eine Klassenteilung der Klasse 10M
 - ❖ durch eine entsprechende Organisation der Pausenaufsicht
 - ❖ durch eine entsprechende Belehrung der Verhaltensregeln durch die Klassenlehrkräfte umgesetzt.
- Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume und eine regelmäßige Reinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Lichtschalter etc.) wird von Seiten des Reinigungspersonals durchgeführt.

- Das Tragen von Masken ist im Unterricht aus medizinischer Sicht grundsätzlich nicht erforderlich. Ein Mundschutz sollte jedoch in der Pause getragen werden.

Beschulung von Schülerinnen und Schülern - Umgang mit Verdachtsfällen - chronisch Kranken

1. Grundsatz, Verdachtsfälle

Schülerinnen und Schüler sind generell verpflichtet den Unterricht zu besuchen. Ein Fernbleiben richtet sich nach den allgemeinen Regelungen.

2. chronisch Kranke

Soweit der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die aktuelle COVID 19- Pandemie individuell eine besondere Risikosituation darstellt, ist im konkreten Einzelfall auf der Grundlage eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses von der Schulleitung zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht teilzunehmen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 BaySchO).

In jedem Fall ist es Aufgabe der Lehrkräfte, die Schülerin oder den Schüler auf geeignete Weise mit Lernangeboten zu versorgen, Aufgabe der Schülerin oder des Schülers, diese Angebote auch wahrzunehmen, und Aufgabe der Erziehungsberechtigten, dies zu unterstützen (vgl. Art. 76 BayEUG).

Als derartige Risikosituation gilt, wenn beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems wie chronische Bronchitis, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankung der Leber und der Niere vorliegt,
- oder wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (wie z.B. durch Cortison),
- oder eine Schwächung des Immunsystems z.B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie
- eine Schwerbehinderung oder
- derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld bestehen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen.

Alternativ kann auch eine Beurlaubung oder Befreiung nach § 20 Abs. 3 BaySchO in Betracht kommen.

Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Es ist stets die Schulleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Das Gesundheitsamt trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten)

Schülerbeförderung

Die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV und der Schülerbeförderung wurden gebeten, bereits mit vorbereitenden Überlegungen und Abstimmungen für eine schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts zu beginnen. Daten aus einer Eilabfrage bei den Schülerinnen und Schülern der betroffenen Abschlussklassen, mit welchen Verkehrsmitteln sie voraussichtlich ab dem 27.04.2020 den Schulweg zurücklegen, wurden den kommunalen Aufgabenträgern der Schülerbeförderung und des ÖPNV zur Verfügung gestellt.

Für die Aufgabenträger des ÖPNV spielt die **Reduzierung der Fahrgastdichte insbesondere in der morgendlichen Hauptverkehrszeit** eine wesentliche Rolle. Die Organisation des Schülerverkehrs soll vor Ort adäquat in enger Abstimmung der jeweiligen Aufgabenträger und der Schulen erfolgen

Sobald Einzelheiten/Änderungen erfolgen, werden sie zeitnah informiert.

Viele Grüße und vielen Dank für Ihre Unterstützung in der schwierigen Zeit und alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Günter Frank, R